

einen Gehalt an Aceton unterzogen werden. Spiritus caeruleus ist vor der Destillation mit verdünnter Schwefelsäure anzusäuern.

**Min.-Erl., betr. die Abgabe von mit denaturiertem Spiritus hergestellten Heilmitteln.
Vom 13. Februar 1906.**

In den durch Runderlaß vom 22. Dezember 1902 mitgeteilten Grundzügen über die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken¹⁾ ist unter Nr. 8 bestimmt, daß die vorhandenen Arzneimittel echt und zum Gebrauch für Menschen und Tiere geeignet, sowie weder verdorben noch verunreinigt sein dürfen. Ferner ist in dem Erlasse vom 20. Juni 1905 darauf hingewiesen, daß es strafbar ist, Heilmittel, welche durch Verwendung von mit Holzgeist denaturiertem Spiritus hergestellt sind, in den Verkehr zu bringen.

Eine bezügliche Anfrage gibt mir jetzt Veranlassung, nach Anhören der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen noch besonders darauf hinzuweisen, daß mit denaturiertem Branntwein hergestellte Heilmittel, auch wenn sie nur zu äußerlichem Gebrauche bestimmt sind, als echt und zum Gebrauch geeignet nicht anzusehen sind. Sie dürfen daher außerhalb der Apotheken ebensowenig wie innerhalb derselben abgegeben werden.

Berlin, den 13. Februar 1906.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

I. A.: Förster.

Ein gemeinsamer Erlaß der preussischen Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern vom 13. Oktober 1906 richtet sich dann noch besonders gegen die Verwendung von denaturiertem Spiritus zur Herstellung von Trinkbranntweinen.

VIII. Handelsrecht, Bürgerliches und Strafrecht.

Während die Gewerbeordnung nur zu einem Teil unmittelbar auf das Apothekergewerbe anwendbar ist, gelten die großen Reichsgesetze, das Handelsgesetzbuch, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, in vollem Umfange auch für den Apothekerstand. In diesen Gesetzbüchern sowie in den sie ergänzenden Gesetzen und Verordnungen über das gerichtliche Verfahren und das Gebührenwesen ist eine ganze Reihe von Bestimmungen enthalten, die für den Apotheker als Geschäftsmann von großer Bedeutung sind. Dieselben sind im folgenden zusammengestellt:

Handelsgesetzbuch.

Vom 10. Mai 1897 (R.G.Bl. S. 219).

Erstes Buch. Handelsstand.

Erster Abschnitt. Kaufleute.

§ 1. Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstande hat:

¹⁾ S. Seite 48.

1. die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden ...¹⁾

§ 4. Die Vorschriften über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura finden auf Handwerker, sowie auf Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, keine Anwendung

Die Landesregierungen sind befugt, Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Grenze des Kleingewerbes auf der Grundlage der nach dem Geschäftsumfange bemessenen Steuerpflicht oder in Ermangelung einer solchen Besteuerung nach anderen Merkmalen näher festgesetzt wird.

§ 7. Durch die Vorschriften des öffentlichen Rechtes, nach welchen die Befugnis zum Gewerbebetrieb ausgeschlossen oder von gewissen Voraussetzungen abhängig gemacht ist, wird die Anwendung der die Kaufleute betreffenden Vorschriften dieses Gesetzbuchs nicht berührt.

Zweiter Abschnitt. Handelsregister.

§ 8. Das Handelsregister wird von den Gerichten geführt.

§ 13. Soweit nicht in diesem Gesetzbuch ein anderes vorgeschrieben ist, sind die Eintragungen in das Handelsregister und die hierzu erforderlichen Anmeldungen und Zeichnungen von Unterschriften sowie die sonst vorgeschriebenen Einreichungen zum Handelsregister bei jedem Registergericht, in dessen Bezirke der Inhaber der Firma eine Zweigniederlassung besitzt, in gleicher Weise wie bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zu bewirken.

Eine Eintragung bei dem Gerichte der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Gerichte der Hauptniederlassung geschehen ist.

§ 14. Wer verpflichtet ist, eine Anmeldung, eine Zeichnung der Unterschrift oder eine Einreichung von Schriftstücken zum Handelsregister vorzunehmen, ist hierzu von dem Registergerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

Dritter Abschnitt. Handelsfirma.

§ 17. Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden.

§ 18. Ein Kaufmann, der sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, hat seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen als Firma zu führen²⁾.

Der Firma darf kein Zusatz beigefügt werden, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet oder sonst geeignet ist, eine Täuschung über die Art

¹⁾ Da die Apotheker sich mit der Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren), teils in unverändertem Zustande, teils nach erfolgter Bearbeitung oder Verarbeitung beschäftigen, so sind sie als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehen und die von ihnen für ihren Geschäftsbetrieb geschlossenen Verträge nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu beurteilen. In diesem Sinne haben entschieden: R.D.S.G. (19. Juni 1876), L.G. Karlsruhe (26. Juni 1880), O.L.G. Stuttgart (1882), O.L.G. München (27. September 1882), endlich das R.G. mit besonderem Bezug auf die preussische Gesetzgebung (28. November 1893, Ph. Zig. 1898 Nr. 77 und 7. Juni 1899, Ph. Zig. 1901 Nr. 35).

²⁾ Eine hiermit übereinstimmende Forderung enthält § 15 a der Gew.D. (j. S. 5).

oder den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen. Zusätze, die zur Unterscheidung der Person oder des Geschäfts dienen, sind gestattet.

§ 19. Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft hat den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz oder die Namen aller Gesellschafter zu erhalten.

Die Firma einer Kommanditgesellschaft hat den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusätze zu enthalten.

Die Beifügung von Vornamen ist nicht erforderlich. Die Namen anderer Personen als der persönlich haftenden Gesellschafter dürfen in die Firma einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft nicht aufgenommen werden.

§ 22. Wer ein bestehendes Handelsgeschäft unter Lebenden oder von Todeswegen erwirbt, darf für das Geschäft die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen ...

Wird ein Handelsgeschäft auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses übernommen, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 23. Die Firma kann nicht ohne das Handelsgeschäft, für welches sie geführt wird, veräußert werden.

§ 24. Wird jemand in ein bestehendes Handelsgeschäft als Gesellschafter aufgenommen oder tritt ein neuer Gesellschafter in eine Handelsgesellschaft ein oder scheidet aus einer solchen ein Gesellschafter aus, so kann ungeachtet dieser Veränderung die bisherige Firma fortgeführt werden. Bei dem Ausscheiden eines Gesellschafters, dessen Name in der Firma der ausdrücklichen Einwilligung des Gesellschafters oder seiner Erben.

§ 25. Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführt, haftet für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben.

Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgeteilt worden ist.

Wird die Firma nicht fortgeführt, so haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten nur, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, insbesondere wenn die Übernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise von dem Erwerber bekannt gemacht worden ist.

§ 29. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gericht, in dessen Bezirke sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen¹⁾.

¹⁾ Auch Apotheker sind danach zur Eintragung ihrer Firma ins Handelsregister verpflichtet. Nur solche Geschäfte, die nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinaus-

§ 30. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden . . .

§ 31. Eine Änderung der Firma oder ihrer Inhaber sowie die Verlegung der Niederlassung an einen anderen Ort ist nach den Vorschriften des § 29 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt, wenn die Firma erlischt. Kann die Anmeldung des Erlöschens einer eingetragenen Firma durch die hierzu Verpflichteten nicht auf dem im § 14 bezeichneten Wege herbeigeführt werden, so hat das Gericht das Erlöschen von Amts wegen einzutragen.

Vierter Abschnitt. Handelsbücher.

§ 38. Jeder Kaufmann ist verpflichtet¹⁾, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen²⁾.

Er ist verpflichtet, eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesendeten Handelsbriefe zurückzubehalten und diese Abschriften sowie die empfangenen Handelsbriefe geordnet aufzubewahren³⁾.

§ 39. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen, dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen.

Er hat demnächst für den Schluß eines jeden Geschäftsjahrs ein solches Inventar und eine solche Bilanz aufzustellen; die Dauer des Geschäftsjahrs darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Aufstellung des Inventars und der Bilanz ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit zu bewirken.

Hat der Kaufmann ein Warenlager, bei dem nach der Beschaffenheit des Geschäfts die Aufnahme des Inventars nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn sie alle zwei Jahre erfolgt. Die Verpflichtung zur jährlichen Aufstellung der Bilanz wird hierdurch nicht berührt.

gehen, sind nach § 4 des H.G.B. von dieser Verpflichtung befreit. Die Eintragung ins Handelsregister hat für Apotheker auch die Zugehörigkeit zu den Handelskammern zur Folge. Denn § 3 Ziffer 1 des preussischen Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 bzw. 19. August 1897 bestimmt:

§ 3. Die Mitglieder der Handelskammer werden gewählt. Berechtigt an der Wahl teilzunehmen, und verpflichtet, zu den Kosten der Handelskammer beizutragen, sind, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind: diejenigen Kaufleute (natürliche und juristische Personen), die als Inhaber einer Firma in einem für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister eingetragen stehen.

Hierzu gehören also auch die Apotheker.

¹⁾ Die Nichterfüllung der dem Kaufmann in den §§ 38 ff. auferlegten Verpflichtungen hat, wenn er keine Zahlungen einstellt oder in Konkurs gerät, strafrechtliche Folgen (§§ 239 und 240 der Konkursordnung, i. S. 104).

²⁾ Geeignete Muster zu einer praktischen Buchführung in Apotheken sind angegeben in Dr. W. Mayer: Die kaufmännische Buchführung in der Apotheke und Dr. E. Mhlins: Der Apotheker als Geschäftsmann (beide Verlag von Julius Springer in Berlin).

³⁾ Die Aufbewahrungszeit für die Handelsbücher und Handelsbriefe beträgt nach § 44 H.G.B. 10 Jahre.

§ 40. Die Bilanz ist in Reichswährung aufzustellen.

Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben.

§ 41. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmanne zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind sie zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

§ 43. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen hat sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen zu bedienen.

Die Bücher sollen gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radiert, auch dürfen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

§ 44. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher bis zum Ablaufe von zehn Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe und der Abschriften der abgesendeten Handelsbriefe sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen¹⁾.

Fünfter Abschnitt. Prokura und Handlungsvollmacht.

§ 48. Die Prokura kann nur von dem Inhaber des Handelsgeschäfts oder seinem gesetzlichen Vertreter und nur mittels ausdrücklicher Erklärung erteilt werden. Die Erteilung kann an mehrere Personen gemeinschaftlich erfolgen (Gesamtprokura).

§ 52. Die Prokura ist ohne Rücksicht auf das der Erteilung zugrunde liegende Rechtsverhältnis jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Prokura ist nicht übertragbar. Die Prokura erlischt nicht durch den Tod des Inhabers des Handelsgeschäfts.

§ 53. Die Erteilung der Prokura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Ist die Prokura als Gesamtprokura erteilt, so muß auch dies zur Eintragung angemeldet werden. Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. Das Erlöschen der Prokura ist in gleicher Weise wie die Erteilung zur Eintragung anzumelden.

¹⁾ Aus der Verpflichtung, die Geschäftsbücher und -Briefe 10 Jahre lang aufzubewahren, folgt jedoch nicht ohne weiteres, daß diese Dokumente bei einem Besitzwechsel des Geschäfts vom Verkäufer dem Käufer mit übergeben werden müssen. Im allgemeinen dürften die Handlungsbücher aus einer früheren Zeit nicht als „Zugehör“ des Geschäfts im Sinne der § 97 des B.G.B. (f. S. 98) anzusehen sein.

Sechster Abschnitt. Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge.

§ 59. Wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist (Handlungsgehilfe)¹⁾, hat, soweit nicht besondere Vereinbarungen über die Art und den Umfang seiner Dienstleistungen oder über die ihm zukommende Vergütung getroffen sind, die dem Ortsgebrauch entsprechenden Dienste zu leisten, sowie die dem Ortsgebrauch entsprechende Vergütung zu beanspruchen. In Ermangelung eines Ortsgebrauchs gelten die den Umständen nach angemessenen Leistungen als vereinbart.

§ 62. Der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebs es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist.

Ist der Handlungsgehilfe in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Prinzipal in Ansehung des Wohn- und Schlafrums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handlungsgehilfen erforderlich sind.

Erfüllt der Prinzipal die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Handlungsgehilfen obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842—846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Die dem Prinzipal hiernach obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 63. Wird der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück an

¹⁾ Handlungsgehilfe im Sinne des H.G.B. ist also nur, „wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist.“ Da die Apotheken zum Handelsgewerbe gehören, würden Apothekergehilfen also ohne weiteres als Handlungsgehilfen anzusehen sein, wenn ihre Dienste „kaufmännische“ wären. Über letztere Frage ist sich jedoch die Rechtsprechung nicht einig. Es liegen hierüber folgende Entscheidungen vor: „Da der Apotheker Kaufmann ist, sind die in seinem Betriebe tätigen Personen, insofern, als sie nicht ausschließlich oder vorwiegend technische Dienste verrichten, als kaufmännische Arbeiter anzusehen.“ R.G. 7. Juni 1899 (Ph.Ztg. 1901 Nr. 35.) Ebenso L.G. I Berlin 8. März 1900 (Ph.Ztg. 1900 Nr. 40). Noch bestimmter erklärte das R.G.: „Apothekergehilfen sind regelmäßig Handlungsgehilfen und unterliegen daher den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.“ R.G. 28. Mai 1902 (Ph.Ztg. 1902 Nr. 80). Dagegen verneinten die Handlungsgehilfeneigenschaft der Apothekergehilfen folgende Gerichte, welche die Tätigkeit der angestellten Apotheker als eine vorwiegend technische anjahen: O.L.G. Breslau 15. November 1904 (Ph.Ztg. 1905 Nr. 16) und L.G. Frankfurt a. O. 15. Februar 1904 (Ph.Ztg. 1904 Nr. 28). Hierzu faßte ferner der preussische Apothekerkammerratschluß in seiner Sitzung vom 22. November 1904 folgende Resolution: „Der Apothekerkammerratschluß ist der Ansicht, daß die §§ 59—75 des Handelsgesetzes vom 10. Mai 1897 sich auf Apothekergehilfen und Apothekerlehrlinge mit beziehen.“

Werden die Apothekergehilfen nicht als Handlungsgehilfen angesehen, so regeln sich ihre rechtlichen Verhältnisse nach den Bestimmungen des B.G.B. über Dienstvertrag (f. S. 99).

der Leistung der Dienste verhindert¹⁾, so behält²⁾ er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt³⁾, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus.

Der Handlungsgehilfe ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig⁴⁾.

§ 64. Die Zahlung des dem Handlungsgehilfen zukommenden Gehalts hat am Schlusse jeden Monats⁵⁾ zu erfolgen. Eine Vereinbarung, nach der die Zahlung des Gehalts später erfolgen soll, ist nichtig.

§ 66. Das Dienstverhältnis zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen kann, wenn es für unbestimmte Zeit⁶⁾ eingegangen ist, von jedem Teile für den Schluß eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden⁷⁾

¹⁾ § 63 des H.G.B. regelt die Fürsorge, die dem Handlungsgehilfen in Krankheitsfällen zuteil werden soll. Unter „unverschuldetem Unglück“ ist in erster Reihe Krankheit zu verstehen. Wird der Handlungsgehilfe nicht durch unverschuldetes Unglück, sondern aus einem anderen von ihm nicht verschuldeten Grunde, z. B. durch Einberufung zu einer militärischen Dienstleistung, an der Verrichtung seiner Dienste verhindert, so regelt sich sein Anspruch auf Gehalt während solcher Übungen lediglich nach § 616 des B.G.B. (I. S. 100), da, wie das R.G. im März 1904 entschied (Ph. Ztg. 1904 Nr. 24) militärische Übungen nicht als „Unglück“ im Sinne des § 63 H.G.B. anzusehen sind.

²⁾ Behält, d. h. der Handlungsgehilfe hat den Anspruch, insoweit er ihn auch sonst haben würde. Endet das Dienstverhältnis daher infolge ordnungsmäßiger nicht wegen der Erkrankung erfolgter Kündigung auf Grund der §§ 66 und 67 vor Ablauf der sechs Wochen, so fällt mit dem Ablauf des Dienstverhältnisses auch der Anspruch auf Gehalt und Unterhalt. Das Kündigungsrecht des Prinzipals wird durch § 63 nicht berührt; insbesondere kann eine, wenn auch nur sechs Wochen anhaltende Krankheit des Gehilfen den Prinzipal zur sofortigen Lösung des Dienstverhältnisses nach § 72 Abs. 1 Ziffer 3 veranlassen, aber dem Gehilfen bleibt in diesem Falle unter allen Umständen der Anspruch aus § 63 (vgl. § 72 Abs. 2).

³⁾ Handlungsgehilfen, welche in die häusliche Gemeinschaft des Prinzipals aufgenommen sind, haben nach § 617 des B.G.B. (I. S. 100) auch Anspruch auf Verpflegung und ärztliche Behandlung. Ein ausdrücklicher Anspruch auf freie Arznei ist im Gesetz nicht vorgesehen. Doch dürfte in den Fällen des § 617 B.G.B. in der hier zu leistenden Verpflegung auch die Gewähr freier Arznei mit enthalten sein. Aus der Fassung des Paragraphen, daß der Gehilfe seinen Anspruch auf Gehalt „und Unterhalt“ behält, ergibt sich, daß Gehilfen, die nicht in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, also keinen Unterhalt beim Prinzipal genießen, auch nicht Ansprüche auf einen solchen „behalten“ können. Sie haben nur Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts. Die Verpflichtung des Prinzipals zur Gewährung des Unterhalts läßt sich nicht in eine Verbindlichkeit zu einer Geldleistung umwandeln. (Rfm.G. Hamburg Juni 1905, Ph. Ztg. 1905 Nr. 49).

⁴⁾ Große Uneinigkeit herrscht in der Rechtsprechung darüber, ob nur die Bestimmung in Abs. 2 zwingendes, durch Verträge nicht abzuänderndes Recht ist, wie die Wortfassung dies andeutet, oder ob aus inneren Gründen der Passus: „Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig“ — sich auch auf die in Abs. 1 enthaltene Pflicht zur sechs wöchentlichen Gehaltszahlung bezieht. Die Reichsregierung hält letztere Auffassung für irrig.

⁵⁾ Gemeint ist der Kalendermonat. Ist der letzte Tag eines Monats ein Sonn- oder Feiertag, so hat die Zahlung am nächsten Werktag zu erfolgen.

⁶⁾ Das Dienstverhältnis kann auch auf bestimmte Zeit (z. B. drei Monate) eingegangen werden und endet dann mit dem Ablauf des betreffenden Zeitraums ohne weiteres. Wird das Dienstverhältnis nach Ablauf dieses Zeitraums stillschweigend fortgesetzt, so gilt es nunmehr als auf unbestimmte Zeit eingegangen.

⁷⁾ Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen. Der letzte zulässige Kündigungsstermin ist lediglich danach zu berechnen und fällt mit dem 15. des dem Quartalschluß vorangehenden Monats nicht zusammen.

§ 67. Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat betragen.

Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Dienstverhältnis für bestimmte Zeit mit der Vereinbarung eingegangen wird, daß es in Ermangelung einer vor dem Ablaufe der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll.

Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig.

§ 68. Die Vorschriften des § 67 finden keine Anwendung, wenn der Handlungsgehilfe einen Gehalt von mindestens fünftausend Mark für das Jahr bezieht . . .

§ 69. Wird ein Handlungsgehilfe nur zu vorübergehender Aushilfe angenommen, so finden die Vorschriften des § 67 keine Anwendung, es sei denn, daß das Dienstverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird. Die Kündigungsfrist muß jedoch auch in einem solchen Falle für beide Teile gleich sein.

§ 70. Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt¹⁾.

Wird die Kündigung²⁾ durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet³⁾.

§ 71. Als ein wichtiger Grund, der den Handlungsgehilfen zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen⁴⁾:

1. wenn der Handlungsgehilfe zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;
2. wenn der Prinzipal den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
3. wenn der Prinzipal den ihm nach § 62 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;
4. wenn sich der Prinzipal Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen gegen den Handlungsgehilfen zu-

¹⁾ Die Auflösung des Dienstverhältnisses in den hier fraglichen Fällen bedarf nicht erst eines Richterspruchs, sondern infolge der Kündigung (Rücktrittserklärung) tritt die Auflösung ohne weiteres ein, insofern dieselbe berechtigt war, worüber im Streitfalle der Richter zu entscheiden hat. Die in den §§ 71 und 72 aufgeführten Fälle sind lediglich Beispiele, die dem Richter Anhaltspunkte für die Absicht des Gesetzgebers gewähren sollen.

²⁾ Kündigung ist hier im Sinne vorzeitiger Aufhebung des Dienstverhältnisses zu verstehen.

³⁾ Der dem Hilfsen zu leistende Schadenserfaß wird regelmäßig in der Zahlung des Gehalts für die Zeit bis zur Beendigung des Dienstvertrages oder Ablauf der Kündigungsfrist bestehen. Er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

⁴⁾ Ob bei einem Wechsel der Geschäftsinhaber der Handlungsgehilfe Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen kann, ist nach der Lage des einzelnen Falls zu entscheiden. Ist nach der Lage des Falls anzunehmen, daß durch den Übergang des Geschäfts eine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts nicht stattfindet, so muß sich der Handlungsgehilfe die Vertragserfüllung seitens des neuen Geschäftsinhabers als die ihm im Vertrage gewährleistete gefallen lassen (R.D.F.G. 25. Juni 1875).

schuldten kommen läßt oder es verweigert, den Handlungsgehilfen gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Familienangehörigen des Prinzipals zu schützen.

§ 72. Als ein wichtiger Grund, der den Prinzipal zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen¹⁾:

1. wenn der Handlungsgehilfe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht oder die ihm nach § 60 obliegende Verpflichtung verletzt;
2. wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen;
3. wenn er durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit oder durch eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
4. wenn er sich Tötlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Prinzipal oder dessen Vertreter zuschulden kommen läßt.

Erfolgt die Kündigung, weil der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert ist, so wird dadurch der im § 63 bezeichnete Anspruch des Gehilfen nicht berührt.

§ 73. Bei der Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Handlungsgehilfe ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen des Handlungsgehilfen auch auf die Führung und die Leistungen auszudehnen²⁾.

Auf Antrag des Handlungsgehilfen hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 74. Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt

¹⁾ Eine sofortige Entlassung des Gehilfen kann auch noch durch andere als die hier genannten Umstände gerechtfertigt sein. So sind u. a. von den Gerichten als ausreichende Entlassungsgründe angesehen worden:

1. Ungebührliches renitentes Benehmen gegenüber dem Chef (R.G. 28. Mai 1902, Ph.Ztg. 1902 Nr. 80);
2. die Weigerung eines bei freier Wohnung engagierten Apothekergehilfen, diese freie Wohnung in der Apotheke auch zu benutzen (D.L.G. Celle 16. Oktober 1905, Ph.Ztg. 1905 Nr. 103);
3. die Weigerung eines Apothekergehilfen, telephonische Bestellungen anzunehmen (A.G. Eberswalde 23. Januar 1903, Ph.Ztg. 1903 Nr. 30);
4. abfällige Äußerungen über die Kreditfähigkeit des Chefs (D.L.G. Hamm September 1904, Ph.Ztg. 1904 Nr. 81).

Dagegen ist die Weigerung eines nur für die Rezeptur engagierten Gehilfen, auf Anordnung des Chefs auch abzufassen, kein triftiger Grund zur sofortigen Entlassung (D.L.G. Breslau 25. November 1904, Ph.Ztg. 1905 Nr. 16).

Ein ungerechtfertigt entlassener Handlungsgehilfe hat nicht nötig, um sich seine Gehaltsansprüche zu sichern, seine ferneren Dienstleistungen noch besonders anzubieten (D.L.G. Kiel November 1904, Ph.Ztg. 1904 Nr. 100).

²⁾ Die Vorschrift ist obligatorisch und unverzichtbar; zu beachten ist, daß dem Handlungsgehilfen nur auf sein Verlangen ein Dienstzeugnis über die Führung und die Leistungen auszustellen ist. Falsche Ausstellung von Zeugnissen wird nach § 363 Str.G.B. bestraft (§. 110). Vgl. ferner § 48 der preussischen Apothekenbetriebsordnung (i. Teil XIV).

wird, ist für den Handlungsgehilfen nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen ausgeschlossen wird.

Die Beschränkung kann nicht auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt werden.

Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Handlungsgehilfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist¹⁾.

§ 75. Gibt der Prinzipal durch vertragswidriges Verhalten dem Handlungsgehilfen Grund, das Dienstverhältnis gemäß den Vorschriften der §§ 70, 71 aufzulösen, so kann er aus einer Vereinbarung der im § 74 bezeichneten Art Ansprüche nicht geltend machen. Das gleiche gilt, wenn der Prinzipal das Dienstverhältnis kündigt, es sei denn, daß für die Kündigung ein erheblicher Anlaß vorliegt, den er nicht verschuldet hat, oder daß während der Dauer der Beschränkung dem Handlungsgehilfen das zuletzt von ihm bezogene Gehalt fortgezahlt wird.

Hat der Handlungsgehilfe für den Fall, daß er die in der Vereinbarung übernommene Verpflichtung nicht erfüllt, eine Strafe versprochen, so kann der Prinzipal nur die verwirkte Strafe verlangen; der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herabsetzung einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe bleiben unberührt²⁾.

Vereinbarungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 76. Die Vorschriften der §§ 60—63, 74, 75 finden auch auf Handlungslehrlinge Anwendung³⁾.

Der Lehrherr ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird; er hat die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten. Die Unterweisung hat in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu geschehen.

Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen; auch hat er ihm die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonntagen und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten.

In betreff der Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrlinge die zum Besuch einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, bewendet es bei den Vorschriften des § 120 der Gewerbeordnung⁴⁾.

¹⁾ Die §§ 74 und 75 treffen darüber Bestimmung, inwieweit die sogenannte Konkurrenzklauselel wirksam ist. Die Vorschriften beziehen sich nur auf Handlungsgehilfen und nach § 76 auf Handlungslehrlinge. Eine ähnliche Bestimmung ist für technische Angestellte in § 133f der Gew.D. enthalten (f. S. 17), während im übrigen § 138 Abs. 1 des B.G.B. gilt, lautend: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.“

²⁾ § 343 B.G.B. bestimmt, daß, wenn eine verwirkte Strafe unverhältnismäßig hoch ist, sie auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden kann, daß bei der Beurteilung der Angemessenheit jedes berechnete Interesse des Gläubigers, nicht bloß das Vermögensinteresse in Betracht zu ziehen ist und daß nach Entrichtung der Strafe die Herabsetzung ausgeschlossen ist.

³⁾ Ferner gelten laut § 77 für Handlungslehrlinge die Vorschriften der §§ 70 bis 72 über die Kündigung.

⁴⁾ Interessiert hier nicht, weil § 120 der Gew.D. auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken keine Anwendung findet.

§ 77. Die Dauer der Lehrzeit bestimmt sich nach dem Lehrvertrag, in Ermangelung vertragsmäßiger Festsetzung nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche.

Das Lehrverhältnis kann, sofern nicht eine längere Probezeit vereinbart ist, während des ersten Monats nach dem Beginne der Lehrzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine Vereinbarung, nach der die Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach dem Ablaufe der Probezeit finden auf die Kündigung des Lehrverhältnisses die Vorschriften der §§ 70—72 Anwendung¹⁾. Als ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Lehrling ist es insbesondere auch anzusehen, wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt²⁾.

Im Falle des Todes des Lehrherrn kann das Lehrverhältnis innerhalb eines Monats ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 78. Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder, sofern dieser volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Beruf übergehen werde, so endigt, wenn nicht der Lehrling früher entlassen wird, das Lehrverhältnis nach dem Ablauf eines Monats.

Tritt der Lehrling der abgegebenen Erklärung zuwider vor dem Ablaufe von neun Monaten nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in ein anderes Geschäft als Handlungslehrling oder als Handlungsgehilfe ein, so ist er dem Lehrherrn zum Ersatze des diesem durch die Beendigung des Lehrverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet. Mit ihm haftet als Gesamtschuldner der neue Lehrherr oder Prinzipal, sofern er von dem Sachverhalte Kenntnis hatte.

§ 79. Ansprüche wegen unbefugten Austritts aus der Lehre kann der Lehrherr gegen den Lehrling nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist³⁾.

¹⁾ Die Kündigung der Lehrlinge ist danach wesentlich anders geregelt wie die Kündigung der Handlungsgehilfen. Eine Kündigung des Lehrverhältnisses ist vom H.G.B. nur in folgenden Fällen vorgesehen:

- a. innerhalb der in der Regel einen Monat währenden Probezeit jederzeit ohne Kündigungsfrist (§ 77 Abs. 2);
- b. im Falle des Todes des Lehrherrn innerhalb eines Monats ohne Kündigungsfrist (§ 77 Abs. 4);
- c. bei Übertritt zu einem anderen Gewerbe oder Berufe, Kündigungsfrist ein Monat (§ 78);
- d. im übrigen jederzeit ohne Kündigungsfrist, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 77 Abs. 3). Als solche wichtige Gründe gelten dieselben wie bei den Handlungsgehilfen; nur ist zugunsten der Lehrlinge noch der Grund hinzugefügt, daß der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt.

Natürlich stehen diese Bestimmungen einer besonderen Regelung der Kündungsverhältnisse im Lehrvertrage nicht entgegen.

²⁾ Als ein wichtiger Grund ist ferner anzusehen, wenn der Lehrherr zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtung unfähig wird. Der Übergang des Geschäfts auf einen neuen Inhaber ist unter Umständen für den Lehrling ein ausreichender Grund zur Auflösung des Lehrverhältnisses.

³⁾ Der Lehrling aber kann auch bei mündlichem Lehrvertrage Ansprüche solcher Art gegen den Lehrherrn geltend machen.

§ 80. Bei der Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein schriftliches Zeugnis über die Dauer der Lehrzeit und die während dieser erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über sein Betragen auszustellen¹⁾.

Auf Antrag des Lehrlings hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 81. Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen Handlungslehrlinge weder halten, noch sich mit der Anleitung von Handlungslehrlingen befassen. Der Lehrherr darf solche Personen zur Anleitung von Handlungslehrlingen nicht verwenden.

Die Entlassung von Handlungslehrlingen, welche diesem Verbote zuwider beschäftigt werden, kann von der Polizeibehörde erzwungen werden.

§ 82. Wer die ihm nach § 62 Abs. 1, 2 oder nach § 76 Abs. 2, 3 dem Lehrlinge gegenüber obliegenden Pflichten in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher entgegen der Vorschrift des § 81 Handlungslehrlinge hält, ausbildet oder ausbilden läßt.

§ 83. Hinsichtlich der Personen, welche in dem Betrieb eines Handelsgewerbes andere als kaufmännische Dienste leisten, bewendet es bei den für das Arbeitsverhältnis dieser Personen geltenden Vorschriften²⁾.

Der letzte Abschnitt des Handelsgesetzbuchs über die Handlungsgehilfen und Lehrlinge findet in den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag eine wichtige Ergänzung. Außerdem enthält das Bürgerliche Gesetzbuch noch eine Anzahl weiterer Festsetzungen, die aus besonderen Gründen für das Apothekergewerbe von Bedeutung sind.

Bürgerliches Gesetzbuch.

Vom 18. August 1896 (R.G.Bl. S. 195).

Erstes Buch. Allgemeiner Teil.

Sachen.

§ 96. Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden sind, gelten als Bestandteile des Grundstücks³⁾.

§ 97. Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird⁴⁾.

¹⁾ Während das Zeugnis eines Gehilfen nach § 73 nur auf dessen Verlangen auch auf die Führung und Leistungen auszudehnen ist, hat sich das Entlassungszeugnis des Lehrlings ohne weiteres auch auf dessen Kenntnisse, Fähigkeiten und Betragen zu erstrecken.

²⁾ Für die in Apotheken beschäftigten Arbeiter usw. gelten also die Bestimmungen der Gew.O.

³⁾ Dieser Paragraph ist für die Erhebung der städtischen Umsatzsteuer von Apothekenberechtigungen von großer Bedeutung, indem aus ihm folgt, daß Apothekenprivilegien, welche mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden sind, als Bestandteile des Grundstücks gelten und daher wie dieses einer Umsatzsteuer unterliegen. (Näheres s. in Teil XIX.)

⁴⁾ Wendet man diese Bestimmungen auf die Apotheken an, so folgt daraus, daß als Zubehör bzw. als Pertinenzstücke einer Apotheke anzusehen sind: alle Maße, Gewichte, Gerätschaften, Gefäße usw. in den Apothekenräumen, alle Möbelsstücke in den

Die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehörereigenschaft. Die vorübergehende Trennung eines Zubehörstücks von der Hauptsache hebt die Zubehörereigenschaft nicht auf.

Verjährung.

§ 196. In zwei Jahren verjähren die Ansprüche

1. der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte, mit Einschluß der Auslagen, es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt¹⁾;
14. der Ärzte, insbesondere auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte, sowie der Hebammen für ihre Dienstleistungen, mit Einschluß der Auslagen.

Zweites Buch. Recht der Schuldverhältnisse.

Verpflichtung zur Leistung.

§ 276. Der Schuldner hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt . . .

Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im voraus erlassen werden.

§ 278. Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden²⁾. Die Vorschrift des § 276 Abs. 2 findet keine Anwendung.

Dienstvertrag.³⁾

§ 611. Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Kontors und auch alle Möbel und sonstigen Gerätschaften in denjenigen Räumen, welche mit dem Apothekenbetriebe in irgend einem Zusammenhang stehen, also z. B. in dem Schlafräume, der den Apothekergehilfen oder Lehrlingen zur Übernachtung angewiesen ist, denn alle diese Sachen sind bestimmt, dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen und stehen auch zu der Hauptsache in einem der wirtschaftlichen Bestimmung entsprechenden Verhältnisse.

Die Frage, ob Kaufverträge über Apotheken der notariellen Errichtung bedürfen, ist folgendermaßen geregelt. Eine lediglich konzessionierte Apotheke ist zu den beweglichen Sachen zu rechnen, eine privilegierte Apotheke zu den unbeweglichen. Kaufverträge über privilegierte Apotheken bedürfen daher der für die Grundstücksverkäufe vorgesehenen besonderen notariellen oder gerichtlichen Errichtung. Kaufverträge über konzessionierte Apotheken sind dagegen an keine besondere Form gebunden.

¹⁾ Auch die Forderungen der Apotheker verjähren danach in 2 Jahren. Die Verjährung wird nicht unterbrochen durch ein einfaches Mahnverfahren, sondern nur: a. durch schriftliches Anerkennnis der Berechtigung der Forderung seitens des Schuldners; b. durch Abzahlung; c. durch gerichtliche Klage resp. Zahlungsbefehl oder d. durch Anmeldung zum Konkurs.

²⁾ § 278 kommt zur Anwendung, wenn es sich um Erfüllung einer Verbindlichkeit des Prinzipals durch Angestellte handelt. Die Haftpflicht bei unerlaubten Handlungen der Angestellten, also wenn diese in Ausführung ihrer Verrichtungen einem anderen Schaden zugefügt haben, regelt sich nach § 831 B.G.B. (f. S. 103).

³⁾ Für Apothekergehilfen, die nicht als Handlungsgehilfen anzusehen sind bzw. von den Gerichten nicht als solche angesehen werden, regeln sich ihre rechtlichen Ver-

Gegenstand des Dienstvertrages können Dienste jeder Art sein.

§ 612. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

§ 613. Der zur Dienstleistung Verpflichtete hat die Dienste im Zweifel in Person zu leisten. Der Anspruch auf die Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar.

§ 614. Die Vergütung ist nach der Leistung der Dienste zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

§ 615. Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

§ 616. Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird¹⁾. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt²⁾.

§ 617. Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist³⁾. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme

hältnisse lediglich nach den Bestimmungen über den Dienstvertrag. Die Bestimmungen kommen aber auch ganz allgemein für Handlungsgehilfen insoweit in Betracht, als das H.G.B. in seinem sechsten Abschnitt nicht ein anderes angeordnet hat.

¹⁾ Der Gehaltsanspruch eines Angestellten ist nach dieser Bestimmung also nicht wie nach § 63 H.G.B. in jedem Falle unverschuldeten Unglücks, sondern nur dann begründet, wenn die Behinderung eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ ausfüllt. Ob dies zutrifft oder nicht, beurteilt sich im einzelnen Falle nach dem Verhältnis, in dem die Länge der Unterbrechung zur Länge der Dienstzeit steht. Daher können z. B. militärische Übungen von sechswochentlicher Dauer unter Umständen bei jahrelanger Tätigkeit als verhältnismäßig nicht erhebliche, in anderen Fällen wieder als erhebliche Unterbrechungen angesehen werden.

²⁾ Während § 63 des H.G.B. den Handlungsgehilfen für nicht verpflichtet erklärt, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt, und eine dieser Vorschrift zuwiderlaufende Vereinbarung ausdrücklich für nichtig bezeichnet, ist im § 616 des H.G.B. gerade das Gegenteil angeordnet. Hier muß sich der zur Dienstleistung Verpflichtete einen solchen Betrag anrechnen lassen.

³⁾ Zur Verpflegung und ärztlichen Behandlung dürfte auch die Gewährung freier Arznei zu rechnen sein. Doch treten alle diese Verpflichtungen des § 617 nur ein, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem Dienstberechtigten nach § 626 gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht¹⁾.

Die Verpflichtung des Dienstberechtigten tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist.

§ 618. Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind.

Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadenersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842—846 entsprechende Anwendung.

§ 619. Die dem Dienstberechtigten nach den §§ 617, 618 obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 620. Das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist.

Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis nach Maßgabe der §§ 621—623 kündigen.

§ 621. Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen.

Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen.

- a. dauerndes Dienstverhältnis, welches die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt;
 - b. Aufnahme des Verpflichteten in die häusliche Gemeinschaft;
 - c. nicht vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung der Erkrankung.
- Angestellte, welche in die häusliche Gemeinschaft des Prinzipals aufgenommen sind, haben jedoch einen Anspruch auf Verpflegung und ärztliche Behandlung nur dann, wenn die Erkrankung während des Dienstverhältnisses sich eingestellt hat, also erst, nachdem sie ihre Stellung angetreten haben. (D.L.G. Kolmar 14. Februar 1905, Ph. 3tg. 1906 Nr. 16).

¹⁾ D. h. in diesem Falle (wenn infolge der Krankheit dem Angestellten gekündigt wird) ist die Verpflegung und ärztliche Behandlung auch über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus auf volle sechs Wochen zu gewähren.

Ist die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

§ 622. Das Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschafterinnen, kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist¹⁾.

§ 623. Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden; bei einem die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

§ 624. Ist das Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem Verpflichteten nach dem Ablauf von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

§ 625. Wird das Dienstverhältnis nach dem Ablauf der Dienstzeit von dem Verpflichteten mit Wissen des anderen Teiles fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der andere Teil unverzüglich widerspricht.

§ 626. Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt²⁾.

§ 627. Hat der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnisse mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, so ist die Kündigung auch ohne die im § 626 bezeichnete Voraussetzung zulässig.

Der Verpflichtete darf nur in der Art kündigen, daß sich der Dienstberechtigte die Dienste anderweit beschaffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Dienstberechtigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 628. Wird nach dem Beginn der Dienstleistung das Dienstverhältnis auf Grund des § 626 oder des § 627 gekündigt, so kann der Verpflichtete einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Kündigt er, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles dazu veranlaßt zu sein, oder veranlaßt er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des anderen Teiles, so steht ihm ein Anspruch auf Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den anderen Teil kein Interesse haben. Ist die Ver-

¹⁾ Es ist anzunehmen, daß die Tätigkeit der angestellten Apotheker als Leistung von Diensten höherer Art anzusehen ist und ihr Kündigungsverhältnis nur dem § 622 unterliegt, also, wie es das H.G.B. in § 66 für die Handlungsgehilfen bestimmt, ebenfalls ein vierteljährliches ist.

²⁾ Während das H.G.B. für die Beurteilung solcher „wichtiger Gründe“ mehrfache Beispiele angibt, überläßt das B.G.B. die Würdigung dieser Fälle ganz dem richterlichen Ermessen.

gütung für eine spätere Zeit im voraus entrichtet, so hat der Verpflichtete sie nach Maßgabe des § 347 oder, wenn die Kündigung wegen eines Umstandes erfolgt, den er nicht zu vertreten hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuerstatten.

Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 629. Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren.

§ 630. Bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der Verpflichtete von dem anderen Teile ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienste zu erstrecken¹⁾.

Unerlaubte Handlungen.

§ 823. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet . . .

§ 831. Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde²⁾.

Die gleiche Verantwortung trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

Dem Handelsgesetzbuch und dem Bürgerlichen Gesetzbuch schließen sich die Konkursordnung und die Zivilprozeßordnung an. Beide Gesetze enthalten ebenfalls einige Bestimmungen, die an dieser Stelle zu erwähnen sind.

Konkursordnung.

In der Fassung der Bk. vom 20. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 612).

§ 61. Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältnis ihrer Beträge, berichtigt:

1. die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zur Leistung von Diensten verdingen hatten;

¹⁾ Dieser Paragraph entspricht dem § 73 des H.G.B.

²⁾ Die Begrenzung der zivilrechtlichen Haftpflicht der Geschäftsinhaber für Verfehen ihrer Angestellten, welche § 831 des B.G.B. getroffen hat, entspricht im allgemeinen der Regelung, welche die strafrechtliche Haftbarkeit durch die Gesetzgebung und Rechtsprechung erfahren hat. In dieser Beziehung sind zu vergleichen § 151 Gew.O. und § 367, 5 Str.G.B. (f. S. 16 und 110).

2. die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind, oder nach § 65 als fällig gelten; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat;
3. die Forderungen der Kirchen und Schulen, der öffentlichen Verbände und der öffentlichen, zur Annahme der Versicherung verpflichteten Feuerversicherungsanstalten wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens;
4. die Forderungen der Ärzte, Wundärzte, Tierärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens¹⁾ insoweit der Betrag der Forderungen den Betrag der taxmäßigen Gebühren nicht übersteigt;
5. die Forderungen der Kinder, der Mündel und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens; das Vorrecht steht ihnen nicht zu, wenn die Forderung nicht binnen zwei Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Verfahrens verfolgt worden ist;
6. alle übrigen Konkursforderungen.

§ 239. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrüglichen Bankerutts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachteiligen:

1. Vermögensstücke verheimlicht oder beiseite geschafft haben;
2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder teilweise erdichtet sind;
3. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
4. ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht, oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Übersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 240. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängnis bestraft, wenn sie:

1. durch Aufwand, Spiel oder Wette, oder durch Differenzhandel mit Waren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind;
2. in der Absicht, die Eröffnung des Konkursverfahrens hinauszuschieben, Waren oder Wertpapiere auf Kredit entnommen und diese Gegenstände erheblich unter dem Werte in einer den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft widersprechenden Weise veräußert oder sonst weggegeben haben;

¹⁾ Daß es der Gemeinschuldner selbst ist, der sich in Kur und Pflege befand, ist nicht notwendig. Das Vorrecht ist auch dann begründet, wenn die Kosten durch die Erkrankung eines Familienangehörigen, Diensthofen usw. entstanden sind, sofern der Gemeinschuldner, ohne daß er gesetzlich hierzu verpflichtet ist, einen Arzt mit der Behandlung beauftragt bzw. Arzneien bezogen hat.

3. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Übersicht ihres Vermögenszustandes gewähren, oder
4. es gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Neben der Gefängnisstrafe kann in den Fällen der Nr. 1, 2 auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 6000 Mark erkannt werden.

Zivilprozeßordnung.

In der Fassung der Bk. vom 20. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 410).

§ 811. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

7. bei . . . Beamten, . . . sowie Ärzten und Hebammen die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
9. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren¹⁾.

Es folgen nunmehr die dem Gebiete des Strafrechts und des gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen angehörenden Reichsgesetze: das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich, soweit ihre Bestimmungen hier von Bedeutung sind.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Vom 15. Mai 1871 (R.G.Bl. 1876 S. 40).

Strafen.

§ 40. Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, eingezogen werden²⁾. Die Einziehung ist im Urteile auszusprechen.

Teilnahme.

§ 47. Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Täter bestraft.

§ 48. Als Anstifter wird bestraft, wer einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat.

¹⁾ Anders jedoch beim Konkursverfahren. Die Konkursordnung sagt hierzu in § 1 Abs. 2: „Die im § 811 Nr. 9 der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Beschränkungen kommen im Konkursverfahren nicht zur Anwendung.“

²⁾ Bei „Übertretungen“ (also z. B. Verkauf nicht freigegebener Arzneimittel durch Drogisten) ist die Einziehung somit nicht zulässig; in solchen Fällen kann daher auch nicht auf Vernichtung erkannt werden (R.G. 7. April 1898, R.G.M. 11, S. 243).

§ 49. Als Gehilfe wird bestraft, wer dem Täter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet hat.

Die Strafe des Gehilfen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hilfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen.

Vergehen wider die Sittlichkeit.

§ 184.¹⁾ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

3. Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist²⁾.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§ 219. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getötet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat³⁾.

§ 220. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen und Willen vorsätzlich abtreibt oder tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§ 222. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft⁴⁾.

¹⁾ § 184 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 301).

²⁾ Hierunter fallen auch Vorbeugungsmittel gegen Geschlechtskrankheiten (L.G. I Berlin 25. Juli 1904, L.G. Hamburg 20. Juli 1904, Ph. Ztg. 1904 Nr. 62; R.G. 19. Juni 1903, Ph. Ztg. 1903 Nr. 93). Polizeiverordnungen, welche den gleichen Gegenstand betreffen, in ihren Anordnungen aber über die Bestimmung in § 184, 3 Str.G.B. hinausgehen, sind ungültig (R.G. 12. Dezember 1900, Ph. Ztg. 1900 Nr. 102).

³⁾ Die wissentliche Abgabe untauglicher Mittel zur Abtreibung der Leibesfrucht unter Vorpiegelung der Tauglichkeit ist kein Betrug (R.G. 3. Juli 1903 und September 1905, Ph. Ztg. 1904, Nr. 33 und 1905, Nr. 79), wohl aber ein strafbarer Betrugsversuch (R.G. 21. April 1906, Ph. Ztg. 1906 Nr. 90).

⁴⁾ Das Strafgesetzbuch behandelt in § 222 die fahrlässige Tötung und in § 230 die fahrlässige Körperverletzung. Beide Paragraphen erhöhen die Strafen, wenn der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er außer Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war. Eine Körperverletzung (Tötung) kann ebenso wohl durch eine fahrlässige Unterlassung, als durch eine fahrlässige Tätigkeit verursacht werden. Fahrlässigkeit ist nach der Judikatur des R.G. Außerachtlassen der pflichtgemäßen Sorgfalt bei Voraussehbarkeit des Erfolges. Der Kausalzusammenhang zwischen der die Verletzung einer Berufspflicht enthaltenden Handlung und dem eingetretenen rechtswidrigen Erfolge ist dann als ausgeschlossen zu erachten, wenn feststeht, daß der letztere auch ohne Vorliegen der ersteren eingetreten sein würde (R.G. 20. Dezember 1886).

Eine Verursachung des Todes eines Menschen durch Fahrlässigkeit ist dagegen angenommen worden, wenn ein Apotheker bei Verordnung eines stark wirkenden Giftes in übermäßigen, mit den Höchstdosen des Arzneibuches nicht im Einklang stehenden Dosen, die besondere Erklärung des Arztes nicht eingehalten hat (R.G. 27. März 1888).

Wenn der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes¹⁾ besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängnis erhöht werden.

Körperverletzung.

§ 229. Wer vorsätzlich einem anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

§ 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängnis erhöht werden²⁾.

§ 231. In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

§ 232. Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§ 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbepflicht begangen worden ist³⁾.

Betrug.

§ 263. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen

¹⁾ Unter dem „Gewerbe“ ist nicht ein gesetzlich umschriebener Kreis von Befugnissen, sondern jede fortgesetzte auf Erwerb gerichtete Tätigkeit zu verstehen. Bei Drogeisten liegt daher auch dann die Außerachtlassung einer Aufmerksamkeit, zu der sie durch ihr Gewerbe besonders verpflichtet sind, vor, wenn sie einen ihnen gesetzlich nicht gestatteten Handel betreiben (R.G. 8. April 1895, R.G.M. I, S. 113). In dem gleichen Urteil wird ausgesprochen, daß die Bestimmung in § 222 bzw. 230 Abs. 2 auch auf die Gehilfen des Geschäftsinhabers Anwendung findet.

²⁾ Vgl. hierzu die Fußnoten zu § 222. Verurteilungen von Apothekern wegen fahrlässiger Körperverletzung sind namentlich einige Male wegen unerlaubter Abgabe von Morphin an Morphinisten und dadurch bedingter Gesundheitschädigung derselben erfolgt (u. a. R.G. 6. Juli 1906, Ph.Ztg. 1906 Nr. 55). Aber auch in anderen Fällen, wenn es sich um an sich zulässige Arzneiabgabe handelt, ist schon fahrlässige Körperverletzung angenommen worden, z. B. bei übermäßig oft wiederholter Anfertigung einer opiumhaltigen Arznei, trotzdem die Anfertigung des Rezeptes nach den Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel zulässig war (R.G. 12. Juli 1902, Ph.Ztg. 1902 Nr. 87). Ferner ging folgendes Urteil: Ein Apotheker, der Asthmafräuter abgibt, ohne durch schriftliche Gebrauchsanweisung darauf aufmerksam zu machen, daß dieselben nur äußerlich durch Einatmen anzuwenden sind, handelt fahrlässig, und kann, wenn durch unrichtigen Gebrauch ein Schaden entsteht, wegen fahrlässiger Körperverletzung bestraft werden (R.G. 24. April 1902, Ph.Ztg. 1902 Nr. 35).

³⁾ Fahrlässige Körperverletzungen, die in Apotheken begangen werden, sind demnach von Amts wegen zu verfolgen.

dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden. Der Versuch ist strafbar¹⁾.

Urkundenfälschung.

§ 267. Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist²⁾, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängnis bestraft.

§ 268. Eine Urkundenfälschung, welche in der Absicht begangen wird, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, wird bestraft, wenn

1. die Urkunde eine Privaturkunde ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann;
2. die Urkunde eine öffentliche ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben welchem auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstaussend Mark erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein, welche bei der Fälschung einer Privaturkunde nicht unter einer Woche, bei der Fälschung einer öffentlichen Urkunde nicht unter drei Monaten betragen soll. Neben der Gefängnisstrafe kann zugleich auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Verletzung fremder Geheimnisse.

§ 300. Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft³⁾.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

¹⁾ Als Betrug ist z. B. die absichtliche Verwendung billiger Surrogate der verordneten Mittel oder teilweise Fortlassung teurer Bestandteile einer Arznei bestraft worden. (R.G. 30 Juni 1905, Ph.Ztg. 1905 Nr. 53.) Auch auf den Verkauf von wirkungslosen, schwindelhaften Geheimmitteln ist der Betrugsparagraf mit Erfolg angewendet worden.

²⁾ Die Frage, ob das ärztliche Rezept eine Urkunde im strafrechtlichen Sinne ist, ist vom Reichsgericht in konstanter Praxis bejaht worden. Ärztliche Rezepte sind als Urkunden, und zwar als solche Privaturkunden anzusehen, welche geeignet und bestimmt sind, zum Beweise rechtserheblicher Tatsachen zu dienen (R.G. 8. Oktober 1901, R.G.M. IV, S. 212, ferner Rechtspr. X, S. 563).

³⁾ Nur das „unbefugte“ Offenbaren von Privatgeheimnissen ist strafbar. Das Strafgesetzbuch läßt also eine „befugte“ Offenbarung zu, ohne diese Befugnis nach irgend einer Richtung einzuschränken; sie kann mithin durch eine andere Berufspflicht gegeben sein (R.G. 16. Mai 1906). Der Besitz von Privatgeheimnissen im Sinne des § 300 des Str.G.B. berechtigt auch zur Verweigerung der Aussage als Zeuge im Zivil- und Strafverfahren.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

§ 324. Wer vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe und Verbräuche bestimmt sind, vergiftet, oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu stören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich oder mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Übertretungen.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

7. wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht¹⁾;
8. wer unbefugt ... Titel²⁾, Würden oder Adelsprädikate annimmt;

1) Die Benutzung von Phantasiewappen, Phantasiemblemen usw. ist gestattet, ebenso dürfen Droßisten und Kaufleute sich der gebräuchlichen Apothekenembleme bedienen. Ferner ist durch Kaiserl. Verordnung vom 16. Mai 1872 den deutschen Fabrikanten Gebrauch und Abbildung des Reichsadlers, jedoch ohne Benutzung der Form eines Wappenschildes gestattet. Die Führung des Roten Kreuzes ist dagegen durch ein besonderes Gesetz vom 22. März 1902 verboten (s. Teil X).

2) Der Ausdruck: „Titel“ im Sinne des § 360 Nr. 8 R.-Str.G.B. bezeichnet eine durch höhere Verleihung zu erwerbende, mit Rangstellung verbundene Stellung, also eine amtliche Stellung. Auf die Bezeichnungen einer wissenschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeit, auch wenn zu deren Ausübung eine amtliche Qualifikation, Approbation oder Konzession erforderlich ist, ist die Bezeichnung „Titel“ nicht anwendbar. Der „Arztitel“ ist in § 147 der Gew.O. besonders geschützt, der „Apothekertitel“ nicht. Über den Doctortitel ging nachstehende

Kgl. Verordnung, betr. die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel. Vom 7. April 1897.

§ 1. Preussische Staatsangehörige, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reichs erwerben, bedürfen zur Führung des damit verbundenen Titels der Genehmigung des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten.

§ 2. Für nichtpreussische Reichsangehörige und Ausländer, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reichs erwerben, gilt die Bestimmung des § 1 mit der Maßgabe, daß es, sofern sie sich nur vorübergehend oder im amtlichen Auftrage und in beiden Fällen nicht zu literarischen oder sonstigen Erwerbszwecken in Preußen aufhalten, genügt, wenn sie nach dem Recht ihres Heimatsstaats zur Führung des Titels befugt sind.

§ 3. Die Frage, ob die Voraussetzungen der §§ 29 Ab. 1 und 147 Nr. 3 der R.Gew.O. vom 21. Juni 1869/1. Juli 1883 zutreffen, wird durch die Bestimmungen der §§ 1 und 2 nicht berührt. Ebenso bleiben die statutarischen und sonstigen Vorschriften über die Habilitation von Privatdozenten an den Landesuniversitäten unverändert in Geltung.

§ 4. Die vorstehende Verordnung greift bezüglich aller akademischen Grade Platz, welche nach dem 15. April 1897 verliehen werden. Für akademische Grade, welche vor diesem Zeitpunkt verliehen sind, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Die Rechtsgültigkeit dieser Verordnung bestätigte ein Urteil des R.G. vom Juni 1904 (Ph. Ztg. 1904 Nr. 50). Im Anschluß an diese Verordnung haben sich im Wege der Vereinbarung die hauptsächlich in Betracht kommenden Bundesregierungen dahin verständigt, nur solche im Auslande erworbenen Doctortitel zur Führung im Inlande zuzulassen, die nicht bloß gleichwertig, sondern auch gleichartig mit den von deutschen Universitäten verliehenen Doctortiteln sind.

10. wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte¹⁾;
11. wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt.

§ 363. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines anderen zu täuschen, . . . Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften ausstellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wesentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt²⁾;
4. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis Schießpulver oder andere explodierende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;
5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt³⁾;

¹⁾ Hier kommt auch die Hilfeleistung bei Bränden in Betracht. Ein preussisches Gesetz vom 21. Dezember 1904 ermächtigt die Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden. Daraus sind in mehreren preussischen Regierungsbezirken und Provinzen Verordnungen ergangen, welche die Hilfeleistung bei Bränden bzw. die Bildung von Pflichtfeuerwehren regeln. Apotheker sind dabei in der Regel von der Teilnahme an den Übungen und von der Löschpflicht ausdrücklich befreit.

²⁾ Der § 367, 3 des Str.G.B. enthält eine Strafbestimmung zur Sicherung der leiblichen Wohlfahrt des Volkes. Er richtet sich ganz allgemein gegen den unbefugten Arznei- und Giftverkehr außerhalb der Apotheken, betrifft daher sowohl Drogenhändler, welche die für sie maßgebende Verordnung vom 22. Oktober 1901 (i. S. 39) übertreten, wie auch Ärzte, Tierärzte, Krankenanstalten, Krankenkassen und Vereine, welche unerlaubterweise Arzneien an ihre Patienten bzw. Mitglieder selbst abgeben. Eine genaue Darlegung der gesamten Folgerungen, die sich aus § 367, 3 für den Arzneiverkehr außerhalb der Apotheke ergeben, insbesondere des Dispensierrechtes der Ärzte, Krankenkassen und Vereine ist in dem auf S. 39 erwähnten Kommentar zur Verordnung vom 22. Oktober 1901 von Böttger gegeben.

³⁾ Unter der Herrschaft des früheren preussischen Str.G.B. vom 14. April 1851 wurden die besonderen Berufspflichten der Apotheker auf Grund des Medizinaledikts vom 27. September 1725 und der revidierten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 im Disziplinarwege durch Ordnungsstrafen resp. Approbationsentziehungen aufrecht erhalten. Hierin ist durch das N.Str.G.B. insofern eine Änderung eingetreten, als § 367, 5 auch diese besonderen Berufspflichten der Apotheker umfaßt. Wenn daher ein Apotheker dieselben verletzt, so muß nunmehr die Staats- resp. Polizeianwaltschaft angegangen werden, während es nicht mehr zulässig ist, daß wegen etwaiger Verstöße gegen diese Vorschriften Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese Auffassung ist begründet in zwei Urteilen des preussischen O.V.G. vom 29. Juni 1898 und 26. Oktober 1903, sowie einem preussischen Min.-Erl. vom 21. Januar 1902 (i. Teil XII). Unter den „Verordnungen über die Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung

- 5a. wer bei Versendung oder Beförderung von leicht entzündlichen oder ätzenden Gegenständen durch die Post die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
6. wer Waren, Materialien oder andere Vorräte, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung beieinander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
7. wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält, oder verkauft¹⁾.

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

2. Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene, oder unrichtige Maße, Gewichte oder Wagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen.

Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Wagen oder sonstigen Meßwerkzeuge zu erkennen²⁾.

von Arzneien“ sind die gesamten, den Apothekenbetrieb regelnden reichs- oder landesgesetzlichen Vorschriften zu verstehen, speziell in Preußen nicht nur Polizeiverordnungen, sondern, wie das R.G. am 24. September 1900 (Ph.Ztg. 1900 Nr. 78) entschied, auch Ministerialerlasse. Daher wurde auch die preussische Apothekenbetriebsordnung (i. Teil XIV) vom R.G. unter dem 25. Juli 1901 (Ph.Ztg. 1901 Nr. 62) als rechtsgültige Verordnung im Sinne des § 367, 5 Str.G.B. erklärt.

Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Apothekenbesizers bei Zuwiderhandlungen seiner Angestellten gegen § 367, 5 Str.G.B. traf das R.G. unter dem 23. Februar 1893 (Ph.Ztg. 1906 Nr. 36) folgende Feststellungen:

1. Ein Apotheker ist für die von seinem Gehilfen in seiner Abwesenheit begangenen Übertretungen des § 367, 5 Str.G.B. und des § 148, 8 R.Gew.O. strafrechtlich verantwortlich.
2. Seine Strafbarkeit ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Gehilfe als Stellvertreter im Sinne des § 45 a. a. O. und ohne Vorwissen des Apothekers handelt oder wenn der Apotheker sowohl bei der Auswahl des Gehilfen, als bei den demselben erteilten Anweisungen alles ihm Mögliche getan hat, um für den Fall seiner Abwesenheit einem Mißgriff des Gehilfen vorzubeugen und Übertretungen desselben zu verhüten.

Diese Entscheidung bewegt sich also auf der gleichen Grundlage wie § 151 der Gew.O. und § 831 des B.G.B. Natürlich bleibt die Verantwortlichkeit der Angestellten für ihre Verfehlungen dadurch unberührt. Auch ein Lehrling ist für seine Verfehlen unter Umständen selbständig haftbar (L.G. I Berlin 18. Mai 1897, R.G.A. II, S. 168).

¹⁾ Durch das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 (i. Teil XI) ist nach der neueren Rechtsprechung der § 367, 7 des Str.G.B. nicht außer Kraft gesetzt (O.L.G. Hamburg 28. Januar 1903, Ph.Ztg. 1903 Nr. 13; R.G. 1. August 1903, Ph.Ztg. 1903 Nr. 63). Die Bestimmung des § 367, 7 erfordert hinsichtlich des Feilhaltens in objektiver Hinsicht nicht, daß dem Gegenstande eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung gegeben worden ist (R.G. 11. Februar 1882).

²⁾ Die Einziehung ungeeichter Maße, Gewichte oder unrichtiger Wagen in Gemäßheit des § 369 des Str.G.B. kann nur im geordneten Strafverfahren erfolgen. Die Vollstreckung des Urteils wie die Verfügung über die Konfiskation ist lediglich Sache des Gerichts. Bezüglich der Vorschriften über Wagen und Gewichte i. Teil VI.

Strafprozeßordnung.

Vom 1. Februar 1877 (R.G.Bl. S. 253).

Sachverständige.

§ 73. Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter. Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erheischen¹⁾.

§ 75. Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt, oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.

§ 77. Im Falle des Nichterscheins oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mark verurteilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu 600 Mark erkannt werden . . .

§ 84. Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung²⁾ Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung für seine Mühewaltung³⁾.

§ 91. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde vorzunehmen. Der Richter kann anordnen, daß diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden habe.

Beschlagnahme und Durchsuchung.⁴⁾

§ 94. Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen.

¹⁾ Für chemische Untersuchungen sind gegenwärtig in der Regel approbierte Nahrungsmittelchemiker angestellt, so daß der Apotheker nur noch selten in die Lage kommt, eine gerichtliche Untersuchung auszuführen bzw. ein darauf fußendes Interesse abzugeben. Gleichwohl ist der Apotheker auf Grund der von ihm abgelegten Staatsprüfung zur Anfertigung einer chemischen Analyse befähigt, und demnach der Richter auf Grund des § 73 in der Lage, jeden Apotheker eventuell hiermit beauftragen zu können.

²⁾ Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (S. 114).

³⁾ Unter den „verursachten Kosten“ sind sowohl die Kosten der etwa erforderlichen Reise, wie auch solche Auslagen zu verstehen, welche dem Sachverständigen durch die Erstattung des Gutachtens oder durch die demselben vorangegangenen sachverständigen Untersuchungen erwachsen sind.

⁴⁾ Die Bestimmungen der Str.P.O. über Beschlagnahme und Durchsuchung gelten auch für die Revisionen der Apotheken und Drogenhandlungen. Beschlagnahmen, Durchsuchungen der Wohnung sowie der Papiere sind also hierbei nur innerhalb der von der Str.P.O. gegebenen Grenzen zulässig.

Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

§ 95. Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

Er kann im Falle der Weigerung durch die im § 69 bestimmten Zwangsmittel¹⁾ hierzu angehalten werden. Gegen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, finden diese Zwangsmittel keine Anwendung.

§ 98 Abs. 1. Die Anordnung von Beschlagnahmen²⁾ steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben³⁾.

§ 102. Bei demjenigen, welcher als Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstigter oder Hehler verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen, sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

§ 105 Abs. 1. Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

§ 110. Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu.

Anderer Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht genehmigt. Anderenfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern.

Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidrückung seines Siegels gestattet; auch ist er, falls demnächst die Entsiegelung oder Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn dies möglich, aufzufordern, derselben beizuwohnen.

Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

Gerichtsverfassungsgesetz.

In der Fassung der Bk. vom 20. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 371).

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben . . .

¹⁾ Bei Übertretungen Haft bis sechs Wochen.

²⁾ Der § 98 spricht nur von der prozeßualen Beschlagnahme, bezieht sich aber nicht auf Präventivmaßregeln, welche Polizeibeamte im Interesse der öffentlichen Ordnung vornehmen (R.G. 16. November 1885, E. XIII, S. 44).

³⁾ Hierher gehören u. a. die Kriminalkommissare, Polizeikommissare, Amtsvorsteher, nicht aber die Polizeisekretäre oder Sergeanten, Schutzleute und Gendarmen, selbst dann nicht, wenn sie mit der Vertretung der Polizei bei den Besichtigungen betraut sind.

§ 35. Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen . . .

3. Ärzte;

4. Apotheker, welche keine Gehilfen haben;

5. Personen, welche das 65. Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben, oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden . . .

§ 85 Abs. 2. Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Das Gebührenwesen behandeln ebenfalls drei Gesetze, von denen das erste, die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige ein Reichsgesetz ist, während die beiden anderen Gesetze über die Gebühren der Medizinalbeamten usw. und die Tagelöhner und Reisekosten der Staatsbeamten dem preussischen Landesrecht angehören.

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

In der Fassung der Bk. vom 20. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 689).

§ 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2. Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumnis im Betrage von 10 Pfg. bis zu einer Mark auf jede angefangene Stunde¹⁾.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren . . .

§ 3. Der Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis im Betrage bis zu zwei Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten²⁾.

§ 4. Bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen ist dem Sachverständigen auf Verlangen für die aufgetragene Leistung eine Vergütung nach dem üblichen Preise derselben und für die außerdem stattfindende Teilnahme an Terminen die im § 3 bestimmte Vergütung zu gewähren.

§ 5. Als versäumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

¹⁾ Ein nicht unter Abs. 3 fallender Zeuge erhält nur dann Entschädigung für Erwerbsverlust, wenn er tatsächlich Erwerb versäumt. Dem Richter steht es frei, einen besonderen Nachweis dafür zu verlangen oder nicht.

²⁾ Eine Erhöhung der Entschädigung über den festgesetzten Höchstbetrag (das ist 10 Mark pro Tag für Zeugen und 20 Mark Gebühren pro Tag für Sachverständige) ist, auch wenn größere Versäumnis nachgewiesen wird, nicht statthaft. Apothekern, welche ohne Gehilfen arbeiten, und sich daher bei Vorladung als Zeuge oder Sachverständiger einen Vertreter engagieren müssen, ist die Erstattung der Auslagen für diesen von den Gerichten in der Regel nicht zugebilligt worden. In diesem Sinne haben entschieden: D.L.G. Stettin 14. Dezember 1897 und L.G. Süßesheim 23. März 1901.

§ 6. Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§ 2—5 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 7. Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges 5 Pfg.

§ 8. Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von 5 Mark für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von 3 Mark für jedes außerhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

§ 9. Mußte der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des § 7 zu gewähren.

§ 10. Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den §§ 6, 9 bestimmten Fällen zu gewähren.

§ 11. Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

§ 12. Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für beide zu gewähren.

§ 13. Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Taxvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Taxvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen . . .

§ 15. Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Übereinkommen bestimmt werden.

§ 16. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

§ 17. Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt.

Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von dem Gerichte oder dem Richter, durch welche sie erfolgt ist, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz

von Amts wegen berichtet werden. Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2 und der §§ 568—575 der Zivilprozeßordnung sowie des § 4 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346—352 der Strafprozeßordnung statt¹⁾.

Gesetz, betr. die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsarztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen.²⁾

Vom 9. März 1872 (Pr.G.S. S. 265).

§ 8. Macht eine gerichtliche oder medizinalpolizeiliche Feststellung die Zuziehung eines Chemikers notwendig, so erhält derselbe für seine Arbeit, einschließlich des Berichts, eine Gebühr von 12—75 Mark³⁾.

Die verwendeten Reagentien und verbrauchten Apparate, sowie etwaige Auslagen für Benutzung eines besonderen Lokals sind ihm neben der Gebühr zu vergüten⁴⁾.

¹⁾ Die Beschwerden sind an keine Frist gebunden; sie richten sich gegen den Anfaß und die Höhe der Gebühren und gehen, falls die Festsetzung vom Amtsgericht erfolgt ist, an die Landgerichte, falls die Festsetzung von den Landgerichten erfolgt ist, an die Oberlandesgerichte. Unter Verlangen wird nur die einfache Erklärung verstanden, daß man Gebühren haben wolle.

²⁾ Hierzu erging nachstehender preußischer

Min.-Erl., betr. die Gebühren der Beglaubigung der Dienstatteste der Apothekerlehrlinge und der Servierzeugnisse der Apothekergehilfen. Vom 16. April 1894.

Die Beglaubigung der Dienstatteste der Apothekerlehrlinge und der Servierzeugnisse der Apothekergehilfen durch die Physiker ist im wesentlichen dazu bestimmt, denjenigen Behörden, denen ein solches Zeugnis später vorgelegt werden muß, eine Garantie für die Richtigkeit desselben zu geben. Mithin gehören diese Beglaubigungen zu den medizinalpolizeilichen Verrichtungen, für welche den Medizinalbeamten nach § 1 des Gesetzes vom 9. März 1872, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsarztlicher, medizinal- und sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen (Ges.S. S. 265) keine besondere Gebühr zusteht.

Dagegen kommt bei der Ausstellung der Befähigungszeugnisse für Apothekerlehrlinge lediglich das Privatinteresse derjenigen jungen Leute in Betracht, welche dieser Zeugnisse, um als Apothekerlehrlinge eintreten zu dürfen, benötigen; ein solches Befähigungszeugnis ist im Sinne des Gesetzes vom 9. März 1872 gebührenpflichtig, die Gebühr ist im § 17 der revidierten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 auf „nicht mehr als einen Taler“ festgesetzt.

³⁾ Ein preußischer Min.-Erl. vom 25. November 1872 befagt hierzu:

Der Justizminister erachtet es in Übereinstimmung mit dem Herrn Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten nicht für statthaft, den § 8 des Gesetzes dahin auszulegen, daß die daselbst bestimmte Gebühr für jedes einzelne körperliche Objekt, auf welches die chemische Untersuchung zu richten ist, besonders zu berechnen sei. Es kann nicht füglich darauf ankommen, ob der Gegenstand der Untersuchung in mehrere körperlich getrennte Objekte zerfällt, oder sich in einer körperlich ungetrennten Sache darstellt. Der Wortlaut des Gesetzes und die Natur der Sache weist vielmehr darauf hin, daß eine vielfache Ansetzung der in Rede stehenden Gebühr nur dann statthaft ist, wenn die vorzunehmenden Feststellungen ihrem Zwecke nach sich als verschiedene darstellen, d. h. wenn sie auf verschiedene Beweistatsachen gerichtet sind.

Obige Gebühren können demnach nach der Zahl der vorzunehmenden, ihrem Zwecke nach verschiedenen Feststellungen berechnet werden.

⁴⁾ Ein preußischer Min.-Erl. vom 10. Juli 1906 befagt hierzu:

Bei chemischen Untersuchungen ist dem Chemiker der Ankaufspreis für eine gute Qualität der von ihm benutzten Reagentien zu vergüten. Die Prüfung der letzteren auf Reinheit gehört mit zu dem Begriff der chemischen Untersuchung, für die im § 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 und 28. Juni 1875 die Gebühr festgesetzt ist.

§ 9. Bei Apothekenvisitationen erhält der medizinische Kommissarius an seinem Wohnort 6 Mark Tagegelder, außerhalb desselben reglementsmäßige Reisekosten und Tagegelder¹⁾.

Der pharmazeutische Kommissarius erhält Reisekosten und Tagegelder nach dem den Kreisphysikern zustehenden Satze²⁾; außerdem 1 Mark 50 Pfg. für jede revidierte Apotheke als Ersatz für verbrauchte Reagentien.

Gesetz, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten.³⁾ Vom 21. Juni 1897 (Pr.G.S. S. 193).

§ 1. Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I. Aktive Staatsminister 35 Mark, II. Beamte der ersten Rangklasse 28 Mark, III. Beamte der zweiten und dritten Rangklasse 22 Mark, IV. Be-

¹⁾ Diese Bestimmung findet auf jeden mit der Apothekenrevision beauftragten Kommissarius, also auch auf den Regierungs-Medizinalrat, wenn er die Revision vornimmt, Anwendung (Min.-Verf. vom 20. Juli 1872). Die nach § 9 obigen Gesetzes dem medizinischen Kommissarius für die an seinem Wohnorte vorgenommenen Apothekenvisitationen zustehenden Tagegelder in Höhe von 6 Mark sind also sowohl dem Kreisarzt als dem Regierungs-Medizinalrat zu bewilligen. Demselben Kommissarius sind dagegen für Visitationen auswärtiger Apotheken reglementsmäßige Reisekosten und Tagegelder zugebilligt. Hinsichtlich der Höhe der reglementsmäßigen Reisekosten und Tagegelder gilt jetzt ausschließlich das oben abgedruckte Gesetz vom 21. Juni 1897.

Für die den Kreisärzten bei Gelegenheit ihrer gelegentlichen Anwesenheit im Ort aufgetragene Kontrolle einer Apotheke gibt es keine Gebühr (Min.-Verf. vom 28. März 1873), für die aufgetragene Kontrolle am Wohnort selbst aber die Fuhrkostenentschädigung von 1,50 Mk. (Min.-Verf. vom 7. April 1873).

²⁾ Der pharmazeutische Kommissarius erhält Reisekosten und Tagegelder wie der Kreisarzt, auch wenn er im Staatsdienst als pharmazeutischer Assessor angestellt ist (Min.-Verf. vom 22. Oktober 1873). Über die Höhe der Gebühren siehe die folgende Anmerkung.

³⁾ Über die Anwendung dieses Gesetzes auf die Medizinalbeamten ergingen folgende Erlasse des Medizinalministers:

Min.-Erl. vom 10. Mai 1901.

Die Kreismedizinalbeamten haben vom 1. April dieses Jahres ab bei Dienstreisen in medizinal- und sanitätspolizeilichen Angelegenheiten Tagegelder und Reisekosten entsprechend den für die Staatsbeamten geltenden allgemeinen Bestimmungen, und zwar sowohl die Kreisärzte, als die Kreisassistenten nach den für die Beamten der fünften Rangklasse geltenden Sätzen zu erhalten. Hinsichtlich der Dienstreisen in gerichtsärztlichen Angelegenheiten greift die Bestimmung in Artikel V, Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1897 in Verbindung mit Art. 1, S. 2 I der Verordnung, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Medizinalbeamten, vom 17. September 1876 Platz. Demgemäß stehen den Kreis-, Gerichts- und Kreisassistenten bei Dienstreisen in gerichtlichen Angelegenheiten Tagegelder und Reisekosten nach den folgenden Sätzen zu: 1. an Tagefeldern 9 Mark, 2. an Reisekosten nach den folgenden Sätzen zu: a. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 9 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark; b. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 50 Pfg.

Min.-Erl. vom 2. Dezember 1901.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, vom 9. März 1872 stehen noch in fortdauernder Gültigkeit mit der alleinigen Ausnahme, daß für die Medizinalbeamten bei Dienstreisen in sanitäts- oder medizinalpolizeilichem Interesse nunmehr die Bestimmungen

amte der vierten und fünften Rangklasse 15 Mark, V. Beamte, welche nicht zu obigen Klassen gehören, soweit sie bisher zu dem Tagegeldersatze von 9 Mark berechtigt waren, 12 Mark, VI. Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges 8 Mark, VII. Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind, 6 Mark, VIII. Unterbeamte 4 Mark.

Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so ist nur das Einundeinhalbfache der Sätze unter I—VIII zu liquidieren. Wird die Dienstreise an ein und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßigung der Tagegelder bei I auf 27 Mark, bei II auf 21 Mark, bei III auf 17 Mark, bei IV auf 12 Mark, bei V auf 9 Mark, bei VI auf 6 Mark, bei VII auf 4,50 Mark, bei VIII auf 3 Mark ein.

§ 4. An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können: 1. die im § 1 unter I—IV bezeichneten Beamten für das Kilometer 9 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark. Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 5 Pfg. für das Kilometer beanspruchen; 2. die im § 1 unter V und VI genannten Beamten für das Kilometer 7 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark; 3. die im § 1 unter VII und VIII genannten Beamten für das Kilometer 5 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 1 Mark.

II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können: 1. die im § 1 unter I—IV genannten Beamten 60 Pfg., 2. die im § 1 unter V und VI genannten Beamten 40 Pfg., 3. die im § 1 unter VII und VIII genannten Beamten 30 Pfg. für das Kilometer.

III. Die Bestimmung darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen, und welche Reisekostenvergütungen in solchen Fällen zu gewähren sind, erfolgt durch das Staatsministerium. Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I—III festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

in Art. I § 1 und 4 Nr. I und II des Gesetzes vom 21. Juni 1897, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, maßgebend sind und daß bei Dienstreisen in gerichtsärztlichen Angelegenheiten die in dem Erlasse vom 10. Mai d. J. bezeichneten Sätze Platz greifen.

Dementsprechend haben die Medizinalbeamten einschließlich der vollbesetzten Kreisärzte in den Fällen des § 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 bis auf weiteres noch Anspruch auf die Fuhrkostenentschädigung von 1 Mark 50 Pf.

Nach einem Min.-Erl. vom 27. Juli 1901 findet das Gesetz, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 21. Juni 1897 vom 1. April 1901 ab auch auf die pharmazeutischen Kommissare Anwendung.

Für die pharmazeutischen Kommissare ergibt sich hiernach folgendes: Sie erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den den Kreisphysikern, jetzt Kreisärzten, zustehenden Sätzen (Gesetz vom 9. März 1872), also bei Befichtigungen am Wohnorte 6 Mk. Tagegelder, bei auswärtigen Befichtigungen die reglementsmäßigen Reisekosten und Tagegelder der Kreisärzte. Da diese Beamten zur V. resp. IV. Rangklasse gehören, erhalten die pharmazeutischen Kommissare die unter IV in dem Gesetz vom 21. Juni 1897 aufgeführten Sätze, also Tagegelder 15 Mk., Reisekosten 9 resp. 60 Pfg. pro Kilometer, Ab- und Zugang 3 Mk., außerdem 1,50 Mk. für Reagentien für jede revidierte Apotheke.